



Brüssel, den 5. Dezember 2014  
(OR. en)

16367/14

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2014/0032 (COD)  
2014/0033 (COD)

---

---

AGRI 759  
VETER 113  
AGRILEG 247  
ANIMAUX 59  
CODEC 2415

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

---

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 4 final - 6444/14 + COM(2014) 5 final - 6445/14

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG hinsichtlich der Bezugnahmen auf tierzuchtrechtliche Vorschriften

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union

- Sachstandsbericht

---

**I. EINLEITUNG**

1. Der Vorsitz unterbreitet hiermit seinen Bericht über die im zweiten Halbjahr 2014 in Bezug auf die eingangs genannten Vorschläge erzielten Fortschritte. Dieser Bericht wurde unter Federführung des Vorsitzes auf der Grundlage der in den Vorbereitungsgruppen des Rates vertretenen Standpunkte erstellt.
2. Die Kommission hat dem Rat die eingangs genannten Vorschläge am 11. Februar 2014 vorgelegt. Die Vorschläge stützen sich auf Artikel 42 und auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

3. Die Vorschläge beziehen sich auf Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden. Ziel ist die Schaffung eines einzigen Rechtsrahmens, der die Grundsätze und Vorschriften für Zuchtverbände reinrassiger Zuchttiere und Zuchtunternehmen für hybride Zuchtschweine und ihre Tätigkeiten, die entsprechenden amtlichen Kontrollen sowie die Einfuhren von Zuchttieren, ihrer Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern umfasst.
4. Den Vorschlägen war keine Folgenabschätzung beigelegt. Der Vertreter der Kommission begründete die entsprechende Entscheidung damit, dass die grundlegenden Prinzipien und wichtigsten Bestimmungen der geltenden tierzuchtrechtlichen Vorschriften der EU beibehalten werden.

## **II. BERATUNGEN UNTER ITALIENISCHEM VORSITZ**

### **A. Beratungen im Rat**

5. Im Rat wurde der Vorschlag von der Gruppe der Veterinärsachverständigen (Tierzucht) in ihren Sitzungen vom 3. September, 6. Oktober und 28. November 2014 geprüft.
6. In diesen Sitzungen führte der italienische Vorsitz die ersten technischen Prüfungen, die unter griechischem Vorsitz eingeleitet worden waren, zum Abschluss und entwarf einen Fragebogen<sup>1</sup> mit den wichtigsten im Zusammenhang mit den Vorschlägen aufgeworfenen Fragen. 27 Delegationen beantworteten diesen Fragebogen.
7. Aus den gegebenen Antworten und anderen schriftlichen und mündlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten ergeben sich die folgenden zentralen Punkte:
  - Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung mittels delegierter Rechtsakte auf andere Arten auszuweiten, und generell die Ermächtigung der Kommission, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen;

---

<sup>1</sup> Dok. 13671/14.

- die Aufnahme von hybriden Zuchtschweinen und Equiden in den Geltungsbereich des Vorschlags;
- fehlende Bestimmung des Begriffs "Rasse";
- Notwendigkeit der Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen und amtlicher Dienste, die Zucht betreiben;
- Trennung zwischen der Anerkennung des Zuchtverbands und der Genehmigung seines Zuchtprogramms/seiner Zuchtprogramme;
- Möglichkeit der Gründung weiterer Zuchtverbände für dieselbe Rasse im selben Mitgliedstaat;
- Möglichkeit für die Zuchtverbände, dritte Stellen mit der Ausführung aller ihrer Tätigkeiten zu beauftragen und ihre Tätigkeiten auf das Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten auszuweiten;
- die Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten von Züchtern, Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen sowie jene bezüglich amtlicher Kontrollen, Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten;
- Möglichkeit der Gründung von Referenzzentren der Europäischen Union für andere Rassen und Arten als weltweit verbreitete Milchviehrassen.

8. Der italienische Vorsitz legte in der letzten Sitzung Vorschläge für eine Umformulierung der Artikel 1 bis 16 des Verordnungsvorschlags<sup>2</sup> vor. Für folgende Vorschläge des Vorsitzes gab es eine breite Unterstützung der Delegationen:

- Streichung der Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung mittels delegierter Rechtsakte auf andere Arten auszuweiten;
- Beibehaltung von hybriden Zuchtschweinen und Equiden im Geltungsbereich des Vorschlags;

---

<sup>2</sup> Dok. 15828/14.

- Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen und amtlicher Dienste, die Zucht betreiben (insbesondere lokaler oder vom Aussterben bedrohter Rassen), in den Vorschlag;
  - Gewährung der Möglichkeit, dass Zuchtverbände nur einige spezifische Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihren Zuchtprogrammen dritten Stellen übertragen dürfen;
  - gründliche Überarbeitung der Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten von Züchtern, Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen.
9. Zu folgenden Punkten hat der italienische Vorsitz zwar bereits alternative Formulierungen vorgeschlagen, jedoch könnten noch weitere Anpassungen erforderlich sein:
- Trennung zwischen der Anerkennung des Zuchtverbands und der Genehmigung seines Zuchtprogramms/seiner Zuchtprogramme;
  - Möglichkeit der Gründung weiterer Zuchtverbände für dieselbe Rasse im selben Mitgliedstaat;
  - Möglichkeit für Zuchtverbände, ihre Tätigkeiten auf das Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten auszuweiten.

**B. Beratungen in anderen Organen und Einrichtungen**

10. Das Europäische Parlament hat erst vor kurzem mit der Prüfung der Vorschläge begonnen: federführend ist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (Berichterstatter: Michel DANTIN, PPE-FR), der am 3. Dezember 2014 einen ersten Gedankenaustausch führte und seinen Standpunkt voraussichtlich am 5. Mai 2015 festlegen wird.
11. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat im März 2014 beschlossen, keine neue Stellungnahme abzugeben, sondern auf frühere Stellungnahmen zu verweisen, die er 1988 und 2013 zum gleichen Thema abgegeben hat. Der Ausschuss der Regionen hat im Mai 2014 mitgeteilt, dass er nicht Stellung nehmen möchte.

12. Drei nationale Parlamente haben bislang Stellungnahmen zur Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt<sup>3</sup>.

### **III. FAZIT**

13. Die bisher geleistete inhaltliche Arbeit wird als solide Grundlage für die abschließende Überarbeitung des Entwurfs des Vorsitizes und die Prüfung der Abänderungen des Europäischen Parlaments, sobald diese vorliegen, dienen.
14. Der Vorsitz ersucht den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil), Kenntnis davon zu nehmen, dass er beabsichtigt, dem Rat seinen Sachstandsbericht vorzulegen.
- 

---

<sup>3</sup> Siehe Dok. 8750/14, 8848/14 und 14259/14.